

Tagesordnung I Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 14. Juli 2016

Antrags-Nr. 16-F-05-0008

**Straßenreinigungssatzung**

**- Antrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion vom 06.07.2016 (in der Fassung vom 14.07.2016) -**

Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0531 am 17. Dezember 2015, wurde die durch die ELW vorgeschlagene Einführung einer neuen Straßenreinigungssystematik beschlossen.

Durch die veränderte Straßenreinigungssatzung kam es in vielen Straßenzügen zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Anwohner, die insbesondere nicht im Verhältnis zur tatsächlichen Verunreinigung der Straßen und Gehwege steht. Hieran wird eine nur unzureichende Berücksichtigung lokaler Umstände deutlich, welche keine ausreichende Gewichtung in der überarbeiteten Straßenreinigungssystematik gefunden hat.

Auch die überwiegende Anzahl der Ortsbeiräte haben die Systematik der vorgeschlagenen Reinigungssystematik abgelehnt und fordern eine Erneuerung derselben, welche auf die tatsächlichen Umstände vor Ort eingeht.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die sich derzeit im Verfahren befindliche Einführung der 2. Stufe der Straßenreinigungssystematik bereits aufgrund der bisherigen Voten der Ortsbeiräte und der fehlenden Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern als gescheitert zu betrachten ist.
2. Um Zeit für einen neuen Ansatz zur Erarbeitung der Straßenreinigungssystematik zu bekommen, wird nach Beendigung der Beratung durch die Ortsbeiräte das laufende Verfahren der Einführung der 2. Stufe ruhend gestellt.
3. Der Magistrat wird daher beauftragt alsbald eine neue Straßenreinigungssatzung vorzulegen, die die relevanten Akteure einbindet und insbesondere die Anregungen und Forderungen der Ortsbeiräte sowie die folgenden Punkte berücksichtigt:
  - a. Berücksichtigung der tatsächlichen Verunreinigung der Straßenzüge vor Ort. Insbesondere ist zu unterscheiden, ob nur die Straße oder auch der Gehweg verunreinigt ist.
  - b. Ziel soll es nicht sein, möglichst viele Straßenzüge in die Reinigungsstufe A (Reinigung von Gehweg und Straße) zu bringen. Vielmehr ist eine bedarfsorientierte Reinigung zu entwickeln.
  - c. Die Beauftragung privater Dienstleister durch die Stadt oder Bürger ist zu prüfen.
  - d. Die Reinigungsintervalle sind kritisch zu hinterfragen und auf ein notwendiges Maß zurückzuführen.

e. Die Unterdeckung der Kosten für die Fahrbahnreinigung soll abgestellt werden, so dass es keine weiteren Anreize gibt, Straßen der Geh- und Straßenreinigung zuzuordnen.

f. Der städtische Anteil soll entsprechend des öffentlichen Interesses an der Reinigung einzelner Straßen angepasst werden. Dieses soll sich insbesondere an der Verkehrsbedeutung sowie der Öffentlichkeitswirksamkeit orientieren. Die neuentwickelte Reinigungssystematik ist so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung möglichst noch im laufenden Jahr, jedenfalls vor der Ausfertigung der Gebührenbescheide für das Jahr 2017 erfolgen kann.

4. Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine Rückkehr in die alte Straßenreinigungssatzung möglich ist und welche Schritte hierzu unternommen werden müssen. Er möge hierzu zeitnah Bericht erstatten, dass die Stadtverordnetenversammlung in die Lage versetzt wird, auf Grundlage dieses Berichtes spätestens im letzten Sitzungszug des Jahres über eine Rückkehr in diese Satzung zu beschließen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine tragfähige Lösung für die in Überarbeitung befindliche Satzung gefunden werden kann. Für den Fall, dass weder eine Rückkehr zur alten Straßenreinigungssatzung, noch eine neue Fassung in 2016 fertiggestellt /verabschiedet werden kann, wird der Magistrat beauftragt, für 2017 eine rechtssichere und haushaltskonforme Übergangslösung zu erarbeiten.

4. Die Stabsstelle Sauberkeit ist beim Oberbürgermeister angesiedelt. Zentrale Aufgabe muss die Koordination der Reinigung von städtischen Flächen sein, welche derzeit in unterschiedlichen Ämtern angesiedelt ist und so nicht sachgemäß ausgeführt werden kann. Die Reinhaltung von städtischen Plätzen und Flächen sind ausschlaggebend für den Eindruck einer sauberen Stadt.

5. Anhand des allgemeinen öffentlichen Interesses und als Ergebnis der Diskussionen in allen Ortsbeiräten hat sich gezeigt, dass die Überarbeitung der Straßenreinigungssystematik auf Akzeptanz in der Bevölkerung angewiesen ist. Daher sind Bürgerinnen und Bürger bei der Erarbeitung, Evaluation und der kontinuierlichen Weiterentwicklung entsprechend zu beteiligen.

---

## **Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 28.06.2016**

### **Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:**

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. Der Beschlusspunkt 3 g wird ergänzt um die nachfolgenden Formulierungen:

„Dabei sind zunächst die Straßenumsetzungen vorzunehmen, die aufgrund der besonderen Veränderung der Verschmutzung als vordringlich anzusehen sind. In Straßen, in denen die Anwohnenden bereits durch systematische Umstellungen (Wegnahme der Straße aus dem Bereich C zugunsten von B oder A, sowie Wegnahme von Straßen aus der Kategorie B zugunsten von A) durch erhebliche Mehrkosten belastet sind, soll die ausgewählte Reinigungsintensität möglichst niedrig gehalten werden. Erhöhungen der Reinigungsintervalle sollen möglichst auf spätere Weiterentwicklungsschritte verschoben werden, wenn Erfahrungswerte darüber vorliegen, wie sich die Verschmutzungssituation verändert hat. Ziel hierbei ist es, einerseits eine Überforderung der Einzelnen zu vermeiden, zum anderen aber

auch für die Bürgerinnen und Bürger klar erkennbar zu machen, welcher Anteil der möglichen Erhöhungen der Reinigungskosten welchem Veränderungsschritt zuzuordnen ist.“

2. Der Beschlusspunkt 4 wird ergänzt um die nachfolgende Formulierung:

„Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang auch eine Bündelung der Reinigungsaufgaben für städtische Liegenschaften unter Vornahme eines haushalterischen Vorwegabzuges.“

---

### **Änderungsantrag der Fraktion Linke&Piraten vom 14.07.2016**

#### **Punkt 3 wird folgendermaßen geändert:**

„....vorzulegen, die die fachlich zuständigen Stellen in der Verwaltung und im Eigenbetrieb ELW sowie die Bürgerschaft, insbesondere die Initiative GiB (Gehwegreinigung in Bürgerhand) einbezieht und .....

---

#### **Beschluss Nr. 0189**

Der Antrag wird in der nachfolgenden Fassung angenommen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die sich derzeit im Verfahren befindliche Einführung der 2. Stufe der Straßenreinigungssystematik bereits aufgrund der bisherigen Voten der Ortsbeiräte und der fehlenden Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern als gescheitert zu betrachten ist.
2. Um Zeit für einen neuen Ansatz zur Erarbeitung der Straßenreinigungssystematik zu bekommen, wird nach Beendigung der Beratung durch die Ortsbeiräte das laufende Verfahren der Einführung der 2. Stufe ruhend gestellt.
3. Der Magistrat wird daher beauftragt alsbald eine neue Straßenreinigungssatzung vorzulegen, die die fachlich zuständigen Stellen in der Verwaltung und im Eigenbetrieb ELW sowie die Bürgerschaft, insbesondere die Initiative GiB (Gehwegreinigung in Bürgerhand) einbezieht und insbesondere die Anregungen und Forderungen der Ortsbeiräte sowie die folgenden Punkte berücksichtigt:
  - a. Berücksichtigung der tatsächlichen Verunreinigung der Straßenzüge vor Ort. Insbesondere ist zu unterscheiden, ob nur die Straße oder auch der Gehweg verunreinigt ist.
  - b. Ziel soll es nicht sein, möglichst viele Straßenzüge in die Reinigungsklasse A (Reinigung von Gehweg und Straße) zu bringen. Vielmehr ist eine bedarfsorientierte Reinigung zu entwickeln.
  - c. Die Reinigungsintervalle sind kritisch zu hinterfragen und auf ein notwendiges Maß zurückzuführen.
  - d. Die Unterdeckung der Kosten für die Fahrbahnreinigung soll abgestellt werden, so dass es keine weiteren Anreize gibt, Straßen der Geh- und Straßenreinigung zuzuordnen.
  - e. Der städtische Anteil soll entsprechend des öffentlichen Interesses an der Reinigung einzelner Straßen angepasst werden. Dieses soll sich insbesondere an der Verkehrsbedeutung sowie der Öffentlichkeitswirksamkeit orientieren. Die neuentwickelte Reinigungssystematik ist so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung möglichst noch im laufenden Jahr, jedenfalls vor der Ausfertigung der Gebührenbescheide für das Jahr 2017 erfolgen kann.

f: Dabei sind zunächst die Straßenumsetzungen vorzunehmen, die aufgrund der besonderen Veränderung der Verschmutzung als vordringlich anzusehen sind. In Straßen, in denen die Anwohnenden bereits durch systematische Umstellungen (Wegnahme der Straße aus dem Bereich C zugunsten von B oder A, sowie Wegnahme von Straßen aus der Kategorie B zugunsten von A) durch erhebliche Mehrkosten belastet sind, soll die ausgewählte Reinigungsintensität möglichst niedrig gehalten werden. Erhöhungen der Reinigungsintervalle sollen möglichst auf spätere Weiterentwicklungsschritte verschoben werden, wenn Erfahrungswerte darüber vorliegen, wie sich die Verschmutzungssituation verändert hat. Ziel hierbei ist es, einerseits eine Überforderung der Einzelnen zu vermeiden, zum anderen aber auch für die Bürgerinnen und Bürger klar erkennbar zu machen, welcher Anteil der möglichen Erhöhungen der Reinigungskosten welchem Veränderungsschritt zuzuordnen ist.

4. Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine Rückkehr in die alte Straßenreinigungssatzung möglich ist und welche Schritte hierzu unternommen werden müssen. Er möge hierzu zeitnah Bericht erstatten, dass die Stadtverordnetenversammlung in die Lage versetzt wird, auf Grundlage dieses Berichtes spätestens im letzten Sitzungszug des Jahres über eine Rückkehr in diese Satzung zu beschließen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine tragfähige Lösung für die in Überarbeitung befindliche Satzung gefunden werden kann. Für den Fall, dass weder eine Rückkehr zur alten Straßenreinigungssatzung, noch eine neue Fassung in 2016 fertiggestellt /verabschiedet werden kann, wird der Magistrat beauftragt, für 2017 eine rechtssichere und haushaltskonforme Übergangslösung zu erarbeiten. Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang auch eine Bündelung der Reinigungsaufgaben für städtische Liegenschaften unter Vornahme eines haushalterischen Vorwegabzuges.

5. Die Stabsstelle Sauberkeit ist beim Oberbürgermeister angesiedelt. Zentrale Aufgabe muss die Koordination der Reinigung von städtischen Flächen sein, welche derzeit in unterschiedlichen Ämtern angesiedelt ist und so nicht sachgemäß ausgeführt werden kann. Die Reinhaltung von städtischen Plätzen und Flächen sind ausschlaggebend für den Eindruck einer sauberen Stadt.

6. Anhand des allgemeinen öffentlichen Interesses und als Ergebnis der Diskussionen in allen Ortsbeiräten hat sich gezeigt, dass die Überarbeitung der Straßenreinigungssystematik auf Akzeptanz in der Bevölkerung angewiesen ist. Daher sind Bürgerinnen und Bürger bei der Erarbeitung, Evaluation und der kontinuierlichen Weiterentwicklung entsprechend zu beteiligen.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2016

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .07.2016

Dezernat VII  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Goßmann  
Bürgermeister